

RS Vwgh 2003/6/23 99/17/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.2003

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

27/04 Sonstige Rechtspflege

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236;

GEG §9 Abs1;

GEG §9 Abs2;

LAO NÖ 1977 §183;

Rechtssatz

Ebenso wenig wie ein Ansuchen um Abgabennachsicht nach§ 236 BAO oder einer vergleichbaren Regelung der Landesabgabenordnungen (vgl. zu § 183 NÖ LAO 1977 das hg. Erkenntnis vom 20. September 1996,93/17/0007) nicht damit begründet werden kann, dass die Abgabenvorschreibung zu Unrecht erfolgt sei, kann im Verfahren über die Einhebung der vorliegenden Gebühr (Sachverständigengebühr) eingewendet werden, dass die Verurteilung bzw. die Heranziehung zur Haftung für die Kosten des Strafverfahrens zu Unrecht erfolgt wäre. Auch der Umstand, dass über das Vermögen eines von zwei Haftungspflichtigen das Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet wurde, stellt noch nicht derart außergewöhnliche Umstände dar, die die sachliche Unbilligkeit der Einhebung der Gebühr beim anderen Haftenden begründen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999170029.X04

Im RIS seit

11.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>